



Geschäftsordnung Baukollegium

(Stand: 30. Juni 2006)



BAU UND INFRASTRUKTUR, Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 82 92, bauundinfrastruktur@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Geschäftsordnung des Baukollegiums

1. Grundsatz / Organisation

Art. 1

Grundlage

Der Stadtrat setzt auf Antrag des Bauausschusses gemäss Art. 13 der Geschäftsordnung für die bau- und planungsrechtlichen Belange als beratendes Gremium ein Baukollegium fest.

Art. 2

Obliegenheiten

Das Baukollegium prüft bedeutende Hochbauprojekte, städtebauliche Planungen sowie baukünstlerische Gestaltungen. Es berät und stellt Antrag an den Bauausschuss.

Art. 3

Konstituierung

Das Baukollegium besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- **Bauvorstand (Vorsitz)**
- Architekt / Bausekretär
- Architekt Bauamt (Sekretär)
- **5** weitere Fachexperten (Architekten)

Art. 4

Sekretär

Der Architekt Bauamt ist der Sekretär des Baukollegiums.

2. Aufgabenbereich

Art. 5

Kompetenzen

Das Kollegium berät und stellt Antrag an den Bauausschuss für:

- a) Bauprojekte in städtebaulich bedeutender Lage oder in empfindlicher Umgebung, wie Kernzonen, Zentrumszonen, Bauzonen in empfindlichen Gebieten.
- b) Bauprojekte, an die erhöhte Anforderungen gestellt werden, wie z. B. Arealüberbauungen, infolge besserer Gestaltung.
- c) besondere städtebauliche und planerische Anforderungen an den öffentlichen und privaten Raum.

d) Sondernutzungspläne (Quartier- und Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften, usw.)

Art. 6

Das Baukollegium kann auch von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zu Händen des Bauausschusses formulieren.

Art. 7

Das Baukollegium erstellt jährlich einen Erfahrungsbericht (Beurteilungspraxis).

Art. 8

Projekte, die aus einem Wettbewerb gemäss SIA hervorgegangen sind und den Empfehlungen des Preisgerichtes folgen, sollen in der Regel vom Baukollegium nicht behandelt werden.

3. Sitzungsbetrieb

Art. 9

Das Baukollegium tritt in der Regel einmal monatlich zusammen und wird auf Einladung des Bausekretärs einberufen.

Art. 10

Die traktandierten Projekte werden durch den Projektverfasser, Bauherrn oder Bausekretär vorgestellt. Das Resultat der Beratungen wird im Protokoll zusammengefasst, welches dem Bauausschuss als Grundlage für den baurechtlichen Entscheid dient.

Art. 11

In besonders wichtigen Fällen wird nach der Vorstellung des Geschäftes aus den Baukollegiumsmitgliedern ein Referent bestimmt, welcher das Geschäft weiterbehandelt und eine schriftliche Stellungnahme ausarbeitet, die dann vom Gesamtbaukollegium behandelt und genehmigt wird.

Art. 12

Die auf die Traktandenliste gesetzten Geschäfte/Anträge wie auch die übrigen Sitzungsunterlagen werden während mindestens einer Woche zur Einsicht aufgelegt.

Turnus/Einladung

Aktenauflage

4. Verschiedenes

Art. 13

Entschädigung

Die Mitglieder des Baukollegiums werden jährlich für ihre geleistete Arbeit nach dem jeweils geltenden Zeittarif des SIA, zuzüglich allfälliger Spesenabgeltungen, entschädigt.

Art. 14

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Baukollegiums sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen oder Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Stadt oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 15

Ausstandspflicht

Die Mitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder mit einem Beteiligten involviert sind. Von der Tatsache, dass ein Mitglied in den Ausstand getreten ist, wird im Protokoll Kenntnis genommen.

5. Schlussbestimmung

Art. 16

Genehmigung

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beginn der Amtsdauer 2002/2006 der Gemeindebehörden in Kraft.

Opfikon, 19. März 2002
1. Revision 30. Mai 2006

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R.

Bauer